


Rechtliche Begründung zur 2. Novelle zur 2. COVID-19- Maßnahmenverordnung

Rechtliche Begründung zur 2. Novelle zur 2. COVID-19- Maßnahmenverordnung

Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen sind die Zusammenkunftsregelungen erneut zu verlängern (s dazu die fachliche Begründung) und treten am 31. Oktober 2021 außer Kraft.

In § 23 Abs. 3 erfolgt lediglich eine Verweisanpassung.

In § 23 Abs. 4 wird – so wie auch in den Vorgängerverordnungen – mit Blick auf das Kundmachungsdatum die Frist für anzeigepflichtige Zusammenkünfte erneut für eine Woche ausgesetzt (Übergangsregelung). Festgehalten wird, dass die Anzeigepflicht selbst nicht entfällt.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)